

Reglement

über das

gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Gleichstellung der Geschlechter 3

Art. 2 Begriffe 3

II. Parkierung auf öffentlichem Grund

Art. 3 Parkierung 3

Art. 4 Gebühren 4

Art. 5 Nutzungsbeschränkung 4

III. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 6 Haftung 4

Art. 7 Strafbestimmungen 4

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts 5

Art. 9 Inkrafttreten 5

Gestützt auf Art. 29 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung sowie Art. 15 des Polizeigesetzes Jenins.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement schafft die Grundlagen zur Erhebung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.</p> <p>² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.</p>
Begriffe	<p>Art. 2</p> <p>Als öffentliche Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätze, auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.</p>

II. Parkierung auf öffentlichem Grund

Parkierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.</p> <p>² In der signalisierten Parkverbotszone ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien festlegen.</p> <p>⁴ Bei besonderen Anlässen können vom Gemeindevorstand Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehend Parkierungsverbote erlassen werden.</p> <p>⁵ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur von ausserhalb bezeichneter Parkplätze aus möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitlich befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb dieser Parkplätze erteilen.</p> <p>⁶ Bei bewilligtem Parkieren ausserhalb bezeichneter Parkplätze dürfen der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.</p> <p>⁷ Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, welche vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren könnten, können abtransportiert werden.</p> <p>⁸ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.</p>
------------	--

Gebühren

Art. 4

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann der Gemeindevorstand die Gebührenpflicht einführen, wobei er örtliche und/oder zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

² Der Gemeindevorstand bestimmt für die verschiedenen Parkplatzkategorien die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkierungsgebühren innerhalb eines Rahmens von CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden. Der Gemeindevorstand passt die Gebühren der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

³ Auf bezeichneten öffentlichen Parkplätzen kann Dorfbewohnern ohne Parkplatz auf Privatgrund sowie anderen Fahrzeughaltern mittels gebührenpflichtigen Parkkarten das Dauerparkieren erlaubt werden. Die Parkkarten sind nur auf den auf der Parkkarte vermerkten Parkplätzen gültig. Den Inhabern steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren, soweit es auf dem Parkplatz Platz hat. Ein Anspruch auf einem Parkplatz besteht nicht. Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für das Dauerparkieren in folgendem Rahmen fest:

a) Monatskarten zu CHF 30.00 bis CHF 80.00
b) Jahreskarten zu CHF 360.00 bis CHF 960.00

⁴ Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.

Nutzungsbeschränkung

Art. 5

Auf den öffentlichen Parkplätzen dürfen lediglich Fahrzeuge bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht parkiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

III. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung

Art. 6

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehältlich bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

Strafbestimmungen

Art. 7

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgrund der Bussenliste der Gemeinde Jenins im Ordnungsbussenverfahren bestraft.

² Zuständig für die Erhebung der Ordnungsbussen ist der Gemeindevorstand oder die vom Gemeindevorstand für die Aufgabe bezeichnete(n) Person(en). Die Bussen können direkt kassiert werden. Bei Nichtbezahlung wird dem Betroffenen eine Nachfrist unter Bekanntgabe des Vorhaltes zur Bezahlung der Busse gesetzt. Wird die Busse nicht bezahlt, ist das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8
Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 15. Oktober 1990 (in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1991) aufgehoben.

Art. 9
Inkrafttreten
Dieses Parkierungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Jenins am 11. Dezember 2018 genehmigt.



Namens des Gemeinderates

Two handwritten signatures in blue ink are shown. The first signature is on the left, and the second is on the right.

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin